

Vergleich der geplanten Regelungen für Bremerhaven mit denen in Flächenbundesländern

Fett und gerahmt: geplante Regelungen für Bremerhaven, ¹ = Satz 1 usw.

Abkürzungen: B/W = Baden-Württemberg, BB = Brandenburg, He = Hessen, MVP = Mecklenburg-Vorpommern, Nds = Niedersachsen, NRW = Nordrhein-Westfalen, Rh-Pf = Rheinland-Pfalz, Sa = Sachsen, S/A = Sachsen-Anhalt, SHL = Schleswig-Holstein

HINWEIS: Dieser Vergleich ordnet die landesrechtlichen Regelungen nur entsprechend ihrem Regelungsinhalt, sodass sie hier auch doppelt (mit Streichungen) aufgeführt sein können. Soweit einzelne, hier wiedergegebene Bestimmungen nicht aus sich heraus verständlich sind, wird auf den vollständigen Wortlaut der Rechtsnormen gemäß Anlage 2 verwiesen.

(2) ¹Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

B/W: Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben.

BB: Die Gemeindevertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert ~~oder in ihrem Dienst oder Arbeitsverhältnis benachteiligt~~ werden.

He: Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Gemeindevertreter zu bewerben oder es auszuüben.

MVP: Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat in der Gemeindevertretung zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

Nds: Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Mitglieds der Vertretung zu übernehmen und auszuüben.

NRW: Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

Rh-Pf: Die Bewerbung um ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Annahme und die Ausübung dürfen nicht behindert werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Sa: Niemand darf gehindert werden, sich um das Mandat eines Gemeinderats zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben.

S/A: Kein Bürger darf gehindert werden, sich um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben.

SHL: Niemand darf gehindert werden, sich um eine Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder –beamter¹ sowie als ehrenamtlich tätige Bürgerin oder ehrenamtlich tätiger Bürger zu bewerben und die Tätigkeit auszuüben.

Anm.: In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gelten die Bestimmungen über Ehrenämter/Ehrenbeamte auch für Gemeindevertreter.

²Benachteiligungen am Arbeitsplatz wegen der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

B/W: Eine ~~Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine~~ Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

BB: Die Gemeindevertreter dürfen ~~an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder~~ in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden.

He: Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

(3) Der Gemeindevertreter ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Gemeindevertreter zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Gemeindevertreters auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend

MVP: Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Nds: ---

NRW: Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Rh-Pf: (2) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, nicht aus diesem Grunde ~~entlassen, gekündigt oder~~ in eine andere Gemeinde versetzt werden.

(3) Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Ortsvorsteher können nur mit ihrer Zustimmung auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden, es sei denn, daß ihre Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz aus zwingenden betrieblichen Gründen dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.

Sa: Eine ~~Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine~~ Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen aus diesem Grunde sind unzulässig.

S/A: Eine ~~Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine~~ Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig.

SHL: Damit zusammenhängende Benachteiligungen am Arbeitsplatz sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Wer als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich als Bürgerin oder Bürger tätig ist, darf ~~aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt oder~~ in eine andere Gemeinde versetzt werden.

³Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Bewerbung, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig.

B/W: Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ~~eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung~~ aus diesem Grund sind unzulässig.

BB: Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Gemeindevertreter zu entlassen oder ihnen aus diesem Grund zu kündigen.

He: ---

MVP: Wer als Mitglied der Gemeindevertretung tätig ist, darf aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

Nds: Es ist unzulässig, Abgeordnete wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen.

NRW: Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

Rh-Pf: (2) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, nicht aus diesem Grunde entlassen, gekündigt ~~oder in eine andere Gemeinde versetzt~~ werden.

Sa: Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ~~eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen~~ aus diesem Grunde sind unzulässig.

S/A: Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ~~eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung~~ aus diesem Grunde sind unzulässig.

SHL: Wer als Ehrenbeamtin oder -beamter oder ehrenamtlich als Bürgerin oder Bürger tätig ist, darf aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt ~~oder in eine andere Gemeinde versetzt~~ werden.

⁴Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig.

B/W: ---

BB: ---

He: Die Arbeitsverhältnisse von Gemeindevertretern können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit.

MVP: ---

Nds: ---

NRW: ---

Rh-Pf: (4) Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder, der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den

Arbeitgeber zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen; dies gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit.

Anm.: § 626 BGB = Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, vgl. im Übrigen auch Ausführungen hier zu Satz 5.

Sa: ---

S/A: ---

SHL: ---

⁵Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder Wählervereinigung.

B/W: ---

BB: ---

He: Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium.

MVP: ---

Nds: ---

NRW: ---

Rh-Pf: Für die Bewerber zum Gemeinderat besteht in der Reihenfolge des Wahlvorschlags bis zu der in § 29 Abs. 2 bestimmten Zahl und für Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Kündigungsschutz mit dem Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlleiter. § 15 Abs. 4 und 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

Anm.: § 29 Abs. 2 legt die Größe der Gemeindevertretungen fest. § 15 KSchG trifft Regelungen zur Unzulässigkeit von Kündigungen von Mitbestimmungsorganen.

Sa: ---

S/A: ---

SHL: ---

⁶Er gilt ein Jahr nach dem Wahltag oder nach Beendigung des Mandats fort.

B/W: ---

BB: ---

He: Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Gemeindevertreter weniger als ein Jahr der Gemeindevertretung an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.

MVP: ---

Nds: ---

NRW: ---

Rh-Pf: ---

Sa: ---

S/A: Dies gilt auch für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats.

SHL: ---

(3) ¹Soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung eine Arbeitsbefreiung erforderlich ist, ist es in entsprechendem Umfang von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit.

B/W: Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

BB: Den Gemeindevertretern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

He: (4) Dem Gemeindevertreter ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren. Dem Gemeindevertreter ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren. Die Entschädigung des Verdienstauffalls richtet sich nach § 27.

MVP: Ihm ist die für diese Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren.

Nds: Den Abgeordneten ist die für ihre Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Ihnen ist darüber hinaus in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub zu gewähren, damit sie an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können, die im Zusammenhang mit dem Amt der oder des Abgeordneten stehen. Für die Zeit dieses Urlaubs haben die Abgeordneten gegen die Kommune Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls bis zu einem durch Satzung festzulegenden Höchstbetrag. Sind die Abgeordneten einer Gemeinde zugleich auch Abgeordnete einer Samtgemeinde, eines Landkreises oder der Region Hannover, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 4 in jeder Wahlperiode nur einmal.

NRW: (2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstauffall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Rh-Pf: (5) Die für die Wahrnehmung eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendige freie Zeit ist auf Antrag demjenigen, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, zu gewähren. (6) Dem Inhaber eines Ehrenamts steht Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit seinem Ehrenamt zu. Der Sonderurlaub beträgt bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr; entsprechende Freistellungen, die in einem Kalenderjahr auf Grund anderer Vorschriften gewährt werden, sind anzurechnen. ... § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

Anm.: § 18 (4) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen und des Verdienstausfalls. Personen, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.

Sa: Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für die Mandatsausübung erforderliche freie Zeit zu gewähren.

S/A: Dem Gemeinderat ist die erforderliche freie Zeit für seine Tätigkeit zu gewähren.

SHL: Ihr oder ihm ist die für die Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren.

²Einer Zustimmung des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.
--

B/W: ---

BB: ---

He: ---

MVP: ---

Nds: ---

NRW: ---

Rh-Pf: ---

Sa: ---

S/A: ---

SHL: ---